

**Satzung der Gemeinde Bäk
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die gemeindliche Kindertagesstätte „Bäker Strolche“
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.07.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Gemeinde Bäk unterhält am Dorfgemeinschaftshaus eine Kindertagesstätte und erhebt zur teilweisen Deckung der Betriebskosten für den Besuch dieser öffentlichen Einrichtung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte wird durch die allgemeine Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld sollen monatlich im Voraus, und zwar bis zum 1. des jeweiligen Monats, in voller Summe an die Amtskasse Lauenburgische Seen bargeldlos erfolgen.
- (3) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Für Kinder, die in der ersten Hälfte eines Monats im Kindergarten aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Kinder, die in der zweiten Monatshälfte aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.
- (5) Für die Erhebung der Benutzungsgebühren endet die erste Hälfte des Monats stets mit dem 15. Tag.
- (6) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.
Befindet sich der Gebührenpflichtige trotz schriftlicher Mahnung für mehr als 3 Monate mit der Zahlung der Gebühren nach Absatz 1 im Rückstand, kann der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung vorgenommen werden

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die gemäß § 17 der Kindertagesstättensatzung zu entrichtende monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die in § 1 genannte Einrichtung entsprechend ihrem jeweils laufenden Angebot für das gesamte Betreuungsjahr in

- a) Regelgruppen (Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, **Ü3**)
 b) Krippengruppen (Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres, **U3**) für

aa) Kindergartenkinder Ü3

Montag bis Freitag		Gebühr
Frühdienst	7:30 Uhr bis 8:00 Uhr	20,00 €
Halbtagsbetreuung	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr	130,00 €
Halbtagsbetreuung mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	171,00 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	192,00 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr	227,00 €
Ganztagsbetreuung mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr	272,00 €

bb) Krippenkinder U3

Montag bis Freitag		Gebühr
Frühdienst	7:30 Uhr bis 8:00 Uhr	25,00 €
Halbtagsbetreuung	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr	180,00 €
Halbtagsbetreuung mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	231,00 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	262,00 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr	316,00 €
Ganztagsbetreuung mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr	380,00 €

(2) Obstgeld

Zusätzlich zu den Betreuungsbeiträgen ist monatlich ein pauschales Obstgeld in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

(3) Mittagessen, Verpflegungsgeld

Für die Teilnahme am Mittagessen, das ausschließlich über den Kindergarten bereitgestellt wird, wird eine monatliche Pauschale von 50,00 € für eine Teilnahme an 5 Tagen je Woche und 35 € für eine Teilnahme an bis zu 3 Tagen je Woche erhoben, die jeweils mit den Benutzungsgebühren zu entrichten ist.

Die Gebühr für das Mittagessen setzt sich aus dem Wareneinsatz und einem anteiligen fixen Betriebskostensatz zusammen. Sie wird aus Vereinfachungsgründen als Pauschalbetrag erhoben. In begründeten Ausnahmefällen wie beispielsweise durch längere Abwesenheit oder Krankheit kann auf schriftlichen Antrag auf die Erhebung verzichtet werden.

Gebührenschildner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistungen der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 und 2 lediglich einen Eigenanteil von derzeit 1,00 € je Mittagessen.

(4) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien

des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertagesstätten möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindergartenleitung erhältlich. Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach den geltenden staatlichen Sätzen.

- (5) Die Gebühr für die gelegentliche Nutzung der Früh- und Spätdienste (z. B. tagbestimmte oder vorübergehende erweiterte Öffnungszeiten) beträgt je angefangene ½ Stunde 4,00 €. Hiefür können in der Kindertagesstätte Gutscheine zum Preis von 40,00 € je Heft (1 Heft besteht aus zehn Gutscheinen) käuflich erworben werden.
Die Gutscheine verbleiben in der Einrichtung und werden bei Bedarf eingelöst.
- (6) Für Kinder, die nur vorübergehend die Kindertagesstätte besuchen, werden Benutzungsgebühren von 80,00 Euro / Woche für eine tägliche Betreuungszeit von 8.00 bis 13.00 Uhr erhoben. Für den Frühdienst ab 7.30 oder Spätdienst ab 13.00 bzw. 16.00 Uhr werden für diese Kinder je angefangene ½ Stunde 4,00 € erhoben.

§ 4

Gebührenpflicht, Kündigung

- (1) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen zu zahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung gemäß § 12 (1) der Kindertagesstättensatzung, mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.
- (3) Für die jeweils zu berücksichtigenden außerordentlichen Kündigungsfristen wird auf § 12 (2) und (3) der Kindertagesstättensatzung des Kindergartens hingewiesen.

§ 5

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Bäk, den 21.07.2016 (L.S.)

gez. M.Fischer
Bürgermeister